

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lohme für den Bereich der geplanten Umverlegung der L 303 in Hagen (Bebauungsplan Nr. 16 „Umverlegung L 303“)

Die Gemeinde Lohme beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt Stralsund einen Straßenabschnitt der L 303 neu zu trassieren. Die L 303 ist eine regional bedeutsame Landesstraße, diese führt von Sassnitz kommend in Richtung Stubbenkammer über Lohme und Glowe weiter in den westlichen Teil der Insel Rügen. Der betreffende Abschnitt - Bezeichnung „Zum Försterberg“ - verläuft südlich des Besucherparkplatzes Hagen zwischen der östlichen Ortsausfahrt des Ortsteils Hagen im Westen und der Gemeindegrenze zur Stadt Sassnitz im Osten.

Der neu zu trassierende Abschnitt ist derzeit verkehrlich in verschiedener Hinsicht problematisch: Er verläuft in einer unübersichtlichen Kurve, die zudem in einer Senke liegt. Vor allem aber verfügt die bestehende Trasse im Bereich des Wohngebäudes Nr. 59 nur über eine Fahrbahnbreite von 3,50 m, so dass kein Gegenverkehr möglich ist. Aus Sicherheitsgründen wurde im Jahre 2021 eine Engstelle eingerichtet, auch um Anfahrtschäden am Gebäude Nr. 50 zu vermeiden (Reduzierung der Fahrbahn auf 2,75 m, Einrichtung eines 0,75m breiten Sicherheitsstreifens mit Barken). Die L 303 stellt die einzige Verbindungsstraße zwischen den vorgenannten Ortschaften dar. Das Verkehrsaufkommen an Werktagen beträgt 2.375 Kfz, darunter 95 Fahrzeuge des Schwerlastverkehrs¹. Vor allem durch den Besucherverkehr zum Königsstuhl und Nationalparkzentrum ist der Streckenabschnitt stark frequentiert. Durch die generelle Zunahme des Tourismus in der Region sind die Ortsdurchfahrten auf der Insel Rügen stark befahren und es bilden sich zunehmend verkehrstechnische Engpässe. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, diesen Gefahrenpunkt zu beseitigen und die L 303 auf dem betreffenden Abschnitt neu zu trassieren. Dies bewirkt gleichzeitig eine deutliche Entlastung für die Wohnnutzungen an der bisherigen Trasse.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Neutrassierung der L 303 geschaffen werden. Mit der Neutrassierung wird die Trasse begradigt, im Bereich des derzeitigen Trassenverlaufs eine Gefahrenstelle beseitigt, vorhandene Wohnnutzung entlastet und die Verkehrsführung insgesamt verbessert. Die Länge des betreffenden Abschnitts beträgt ungefähr 330 m.

Für das GGB (FFH-Gebiet) DE 1447-302 „Jasmund“ wurde im Zuge der FFH-Vorprüfung festgestellt, dass bei Einhaltung bauzeitlicher Schutzmaßnahmen (Boden-, Biotop- und Artenschutz) durch das Vorhaben keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen bestehen und auch die Möglichkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden kann. Die Durchführung einer weiterführenden Untersuchung der vorhabenbedingten Betroffenheit nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist nicht erforderlich.

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird durch die geringe Flächeninanspruchnahme in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht berührt. Geschützte Biotop- und Landschaftsstrukturen und bedeutsame Kulturlandschaften liegen weit außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

In gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG oder in Waldflächen wird im Zuge des Bauvorhabens nicht eingegriffen.

Im Planverfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Mit der geplanten Verkehrsführung werden laut der Verkehrsprognose im Jahr 2030 die Immissionsrichtwerte nach 16. BImSchV an keinem Immissionsort überschritten werden. Der Vergleich der aktuellen mit der geplanten Straßenführung zeigt, dass eine Verbesserung der Verkehrslärmsituation durch die Umverlegung der L303 herbeigeführt wird und eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach DIN 18005-1 an drei IO gegeben ist

Der erstellte Umweltbericht trifft u.a. Aussagen zu Natur und Landschaft, zur Eingriffsregelung(Vermeidung und Ausgleich) und zu den Schutzgütern Mensch und seine Gesundheit, Kulturgütern und sonstigen Sachgütern.

Eine abschließende Auseinandersetzung mit den faunistischen Belangen ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch nicht möglich und wird deshalb auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlagert. Jedoch kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung belastbar eingeschätzt werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung bzw. im Rahmen der Umsetzung der Planung durch geeignete Maßnahmen gelöst werden können.

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Alternative Planungsmöglichkeiten unter dem Aspekt der Optimierung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse bestehen nicht. Die Planung betrifft die lokale Umverlegung einer Verkehrsfläche und ist somit standortgebunden. Im Variantenvergleich der technischen Vorplanung wurden insgesamt 5 Varianten zur Neutrassierung der L 303 erarbeitet, die sich jedoch hinsichtlich der grundsätzlichen Linienführung nicht wesentlich unterscheiden.

Visuelle Störungen und Lärmbeeinträchtigungen der Tierwelt angrenzender Biotopstrukturen durch die Landesstraße bestehen bereits und bleiben anlage- und betriebsbedingt nahezu unverändert. Die potenzielle Zerschneidung des Offenlandes ist als voraussichtlich nicht signifikant für die Fauna einzuschätzen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen für die Arten „Zauneidechse“ und „Feldlerche“ minimierbar. Die Eingriffe in die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“, „Boden und Fläche“ sowie „Landschaftsbild“ sind nach Maßgabe des BNatSchG kompensierbar.

Die Ermittlung des Gesamteingriffs ergab eine erforderliche Kompensation von 0,86 ha Kompensationsflächenäquivalente. Das Kompensationserfordernis kann durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 16 (Baum- und Gehölzpflanzungen) sowie durch Abbuchung von einem Ökokonto erbracht werden.

Im Planverfahren wurden Hinweise und Anregungen vom Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landesforst, der EWE sowie dem Energieversorger E.DiS abgegeben, die berücksichtigt wurden.